

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. März 2021

Nr. 2021/435

## Rüttenen: Unterschutzstellung des Bauernhauses Galmis 7, GB Rüttenen Nr. 339

---

### 1. Erwägungen

Das Bauernhaus Galmis 7 liegt nordöstlich ausserhalb des Dorfes Rüttenen, auf der Flur des nach Süden abfallenden Hangs, unterhalb des Balmfluhchöpfli. In dieser landwirtschaftlich geprägten Umgebung mit unterschiedlichen, locker gestreuten Höfen, befindet sich das Bauernhaus an höchster Stelle. Es nimmt eine wichtige Position im Siedlungsgefüge ein.

Das Bauernhaus steht traufständig zum Hang und besticht mit seinem Walmdach und der vollständig erhaltenen Hochstudkonstruktion. Unter der Eterniteindeckung ist das ursprüngliche Holzschindeldach, ein sogenanntes Nagelschindeldach, vorhanden. Die Konstruktion mit drei Hochstüden (Firstständern) bildet das Gerüst und die Gliederung der Wohn- und Ökonomiebereiche mit Tenn und Stall. Der nach Süden ausgerichtete Wohnteil im Westen zeichnet sich durch eine Fachwerkfassade aus. Die zweigeschossige Fassade wird von profilierten Simsgurten und Geschossriegeln gegliedert. Auf den Simsgurten sind auf jedem Geschoss zwei Gruppen von Reihenfenstern vorhanden. Der Ökonomiebereich im Osten weist noch die ursprüngliche Einteilung von Stallbereich und zentraler Tenne auf. Der Dachraum darüber ist wie über dem Wohnbereich offen und diente als Heubühne. Die Erschliessung des Wohnteils erfolgt über einen an der Brandwand zum Ökonomiebereich angelegten Quergang. Der Wohnteil weist eine dreiraumtiefe Grundrisseinteilung auf. Die Stube und die Nebenstube sind nach Süden ausgerichtet. Dahinter liegt als zentraler Raum des Hauses die Küche. Diese dürfte ursprünglich bis in den Dachraum offen und mit einem Rauchfang ausgestattet gewesen sein. Nördlich der Küche sind Wohn- und Lagerräume angeordnet. Ein tonnengewölbter Keller unterhalb der Nebenstube und des westlichen Küchenbereichs ist über eine Aussentreppe an der Südfassade erschlossen. Im Obergeschoss über den Stuben befinden sich niedrige Kammern. Als besondere Innenausstattung des Hauses ist der 1837 datierte Stubenofen mit blauglasierten Kacheln zu erwähnen. Ein oben abschliessender Kranz von weissen Kacheln zeigt variierende Renaissance-Motive (Grotesken) mit Spruchbändern.

Das Bauernhaus Galmis 7 ist aufgrund seiner ausserordentlichen Lage, der intakten Hochstudkonstruktion und der bauzeitlichen Substanz in Wohn- und Ökonomiebereich (Stall und Tenn) ein regionaltypischer Bauzeuge des späten 18. Jahrhunderts. Eine Besonderheit bildet zudem das erhaltene Holzschindeldach, das im Rahmen der geplanten Dachsanierung wieder gezeigt werden soll.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Bauernhaus Galmis 7 in Rüttenen in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Rüttenen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

## 2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Galmis 7, GB Rüttenen Nr. 339, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Bauernhauses Galmis 7. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild sowie die Gebäudestruktur und deren primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion sowie die historische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die unmittelbare Umgebung, soweit dies für den Erhalt des bau- und kulturhistorischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder der jeweiligen Eigentümerin so zu unterhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Rüttenen Nr. 339 anzumerken.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SS/cb) (7)  
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)  
Präsidium der Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen  
Baukommission Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen  
Michael Steiner, Galmis 7, 4522 Rüttenen (**Einschreiben**)